

Herrn
Gustav Wall
Hofkamp 36
26127 Oldenburg

Telefon (0 89) 59 00-421 82
Fax (0 89) 59 00-424 09
E-Mail aibrecht.hesse@br.de

Datum 5. September 2016

Beschwerde: Staatsnähe des Bayerischen Rundfunks im Ankommenapp.de-Projekt

Sehr geehrter Herr Wall,

vielen Dank für Ihr an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks gerichtetes Schreiben vom 14.07.2016. Herr Wilhelm hat mich gebeten, Ihnen in seiner Vertretung zu antworten. Für die verzögerte Antwort auf Ihre Anfrage bitte ich angesichts der Urlaubszeit um Nachsicht. Bayern ist im Reigen der Bundesländer traditionell das letzte Land, das in Sommerferien geht. Die Verzögerung ändert indessen nichts an der inhaltlichen Antwort auf Ihre Anfrage. Sie verweisen auf den Grundsatz der Staatsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, was mich zunächst zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen veranlasst.

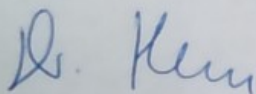
Der Grundsatz der Staatsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört zu den wichtigsten der deutschen Rundfunkverfassung. Er ist historisch aus den Erfahrungen während der Zeit des Naziregimes entstanden, in dem der Rundfunk als Propagandamittel missbraucht wurde. Auch wenn die Zeiten des Naziregimes der Vergangenheit angehören, so hat der Grundsatz dennoch nicht an Bedeutung verloren. Nur wenn die Bevölkerung objektiv und unabhängig informiert wird, behält der Rundfunk seine Glaubwürdigkeit und nur dann kann er die ihm zukommende Funktion für die öffentliche Meinungsbildung erfüllen. Dies ist ja auch der Ausgangspunkt Ihrer Überlegungen. Das Bundesverfassungsgericht formuliert dies in ständiger Rechtsprechung wie folgt: „Gegen die Gängelung der Kommunikationsmedien durch den Staat haben sich die Kommunikationsgrundrechte ursprünglich gerichtet und in der Abwehr staatlicher Kontrolle der Berichterstattung finden sie auch heute ihr wichtigstes Anwendungsfeld. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar eine Anstalt oder Gesellschaft beherrscht, die Rundfunksendungen veranstaltet. In dem Beherrschungsverbot erschöpft sich die Garantie der Rundfunkfreiheit gegenüber dem Staat aber nicht. Vielmehr soll jede politische Instrumentalisierung des Rundfunks ausgeschlossen werden.“ (vgl. BVG E 90, 60, 88 – 1. Gebührenurteil).

Verboten ist also eine Einflussnahme des Staates auf das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Publizistisch gesehen handelt es sich um ein Angebot des BAMF und nicht um ein Angebot des Bayerischen Rundfunks. Deswegen ist hier eine inhaltliche Einflussnahme des Staates auf Inhalte des Bayerischen Rundfunks schon im Ansatz ausgeschlossen. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass im technischen Sinne der BR der Anbieter der Software ist. Auch hier erfolgt keine irgendwie geartete staatliche Einflussnahme auf Inhalte des Bayerischen Rundfunks.

Wenn Sie die vom Bayerischen Rundfunk bei der Ankommenapp geleistete Hilfestellung beanstanden, dann liegt darin ebenfalls kein Verstoß gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks, weil eben, wie gesagt, kein Einfluss auf vom Bayerischen Rundfunk angebotene Inhalte genommen wird. Dass Beitragsgelder hierfür nicht verwendet werden dürfen, kann ich nicht erkennen. Denn wie Sie selber schreiben, dürfte der Bayerische Rundfunk das Projekt als eigenes Angebot vollständig aus Rundfunkbeiträgen finanzieren. Dann hält sich dem gegenüber die jetzt gefundene Lösung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung von Rundfunkbeitragsgeldern im Rahmen des Zulässigen.

Zusammenfassend komme ich also zu dem Ergebnis, dass die Mitwirkung des Bayerischen Rundfunks an der Ankommenapp rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die konkrete Vorgehensweise war der Situation vor einem Jahr geschuldet, in der unter großem Zeitdruck möglichst schnell ein funktionsfähiges Instrument zur Verfügung stehen musste. Dass man im Nachhinein sagen kann, dass man alles auch hätte anders machen können, liegt in der Natur der Sache. Es würde mich freuen, wenn Sie sich dieser Sichtweise anschließen können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Albrecht Hesse